

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13444, 19/14624 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

A. Problem

Anpassung des Gesetzes über die Preisstatistik an die EU-Statistikverordnungen, Beseitigung von Rechtsunsicherheiten, Schaffung von elektronischen Erhebungswegen zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

Ohne die Änderungen blieben Differenzen zwischen europäischem und nationalem Recht bestehen und europäische Anforderungen könnten zum Teil nicht erfüllt werden. Neue Erhebungswege, die sich aus der Digitalisierung ergeben, könnten nicht im erforderlichen Maße genutzt und damit könnten auch angestrebte Qualitätssicherungen und -verbesserungen nicht erreicht werden. Außerdem werden Entlastungen dauerhaft sichergestellt, die sich aus verlängerten Periodizitäten bei verschiedenen Erhebungen ergeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes, der statistischen Ämter der Länder und der Zollverwaltung entstehen dem Bund jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 835.000 Euro, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind. Den statistischen Ämtern der Länder entstehen keine Kosten. Für andere Landesbehörden entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 29.000 Euro

und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 117.000 Euro. Der im Statistischen Bundesamt entstehende Mehraufwand für den Bund in Höhe von 833.000 Euro jährlich, der auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen ist, wird aus dem Gesamthaushalt finanziert. Nach Kostenkalkulationen der Zollverwaltung entstehen der Zollverwaltung jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 2.000 Euro, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind. Diese Mehrkosten werden im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen, Einzelplan 08 Kapitel 0813, erwirtschaftet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Erfüllungsaufwandsänderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich auf rund 722.000 Euro; ferner entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1,934 Millionen Euro; diese Aufwände sind auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen. Der Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014, wonach zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie in gleichem Maße bürokratische Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen (sog. Bürokratiebremse bzw. „One in, one out“-Regel), nimmt hiervon Vorhaben bzw. in diesen enthaltene Regelungen aus, die EU-Vorgaben eins zu eins umsetzen. Die Umstellung auf moderne Preiserhebungsmethoden wird längerfristig eine erhebliche Entlastung für die Unternehmen mit sich bringen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen am PreisStatG fallen auf Bundesebene ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 859.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 35.700 Euro an. Dabei fallen rund 2.000 Euro des jährlichen Aufwands bei der Zollverwaltung und rund 3.800 Euro beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) an. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich für die Zollverwaltung und den ITZBund nicht. Bei den Ländern entstehen ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 29.000 Euro und einmaliger Aufwand in Höhe von rund 117.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13444, 19/14624 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/13444** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung überwiesen. Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/14624** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. November 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung überweisen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die amtliche Preisstatistik zeigt die wesentlichen Preisentwicklungen auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen der Volkswirtschaft und bildet dabei als Inflationsmaßstab einen wichtigen Indikator für die Wirtschafts- und Geldpolitik.

Das Gesetz soll die folgenden Regelungen enthalten:

- Anpassung an europäische Anforderungen, insbesondere, Umsetzung der Verordnungen (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik sowie der (EU) Nr. 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum und der Rahmenverordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex,
- Eröffnung neuer Erhebungswege („Web Scraping“, Nutzung von Transaktionsdaten, zum Beispiel Scannerdaten),
- Aufnahme der Preiserhebung in der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS),
- Aufnahme von neuen Merkmalen in die Kaufwertestatistik für landwirtschaftliche Flächen,
- Regelung der Preiserhebung von Mieten für Garagen und Stellplätze für den Verbraucherpreisindex,
- Anpassung der Erhebungspraxis zur Klarstellung und Harmonisierung der Berichtspflichten.
- Aufnahme einer Zuständigkeitenregelung des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder,
- Regelung zur Erfassung und Speicherung von Hilfsmerkmalen, insbesondere die gesetzliche Verankerung der Geokodierung bei den Immobilienpreisstatistiken.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 19/13444 verwiesen.

III. Stellungnahme des parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (Drucksache 19/13444) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen: „Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung: Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Aussage zur Nachhaltigkeit ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13444, 19/14624 in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13444, 19/14624 zu empfehlen.

Berlin, den 6. November 2019

Bernd Westphal
Berichtersteller

